

5. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

6. *erinnert* daran, dass die zur Prüfung weiterer Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Studie vorlegen soll;

7. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

8. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, einschließlich derjenigen auf regionaler und subregionaler Ebene, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

9. *ermutigt* die Staaten, nationale Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und in diese Berichte Informationen über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten aufzunehmen, wie in diesen Dokumenten vorgesehen, und ersucht den Generalsekretär, die von den Staaten bereitgestellten Daten und Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Informationen über ihre jeweiligen Erfahrungen im Zusammenhang mit bewährten Praktiken bei der Durchführung des Aktionsprogramms auszutauschen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/67

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)<sup>67</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Be-

lize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 61/67. Ausrufung einer vierten Abrüstungsdekade

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung, insbesondere diejenigen zur Ausrufung der ersten, zweiten und dritten Abrüstungsdekade<sup>68</sup>,

*in Bekräftigung* der Gültigkeit des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>69</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs in seinem letzten Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem dass es, wenn es jemals einen Zeitpunkt gegeben hat, um die festgefahrenen multilateralen Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und die Abrüstung wieder in den Vordergrund der internationalen Agenda zu stellen, der jetzige ist<sup>70</sup>,

*ernsthaft besorgt* über das derzeitige Klima auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit,

*in der Erkenntnis*, dass dringend zu konzertierten und energischeren weltweiten Anstrengungen angeregt werden muss, um den gegenwärtigen Trend auf dem Gebiet der Rüs-

<sup>68</sup> Resolutionen 2602 E (XXIV), 35/46 und 45/62 A.

<sup>69</sup> Resolution S-10/2.

<sup>70</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 1* und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1), Ziff. 95.

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sierra Leone.

stungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung umzukehren, gegebenenfalls auch indem indikative Zielvorgaben zur beschleunigten Erreichung der Ziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufgestellt werden,

*im Bewusstsein* der Rolle, die eine vierte Abrüstungsdekade dabei spielen könnte, zu solchen weltweiten Anstrengungen anzuregen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit zu begegnen,

*weist* die Abrüstungskommission *an*, auf ihrer Arbeitstagung 2009 Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade zu erarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen.

### RESOLUTION 61/68

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)<sup>71</sup>.

#### **61/68. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 60/67 vom 8. Dezember 2005, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>72</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 60/67 sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtzig beträgt,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung<sup>73</sup>, in der die Vertrags-

staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts<sup>74</sup>, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>72</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits sind;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem zum Wohl der ganzen Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Überein-

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

<sup>72</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>73</sup> Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-1/3.

<sup>74</sup> Ebd., Dokument RC-1/5.